

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Riesner  
Verlag: Nr. 20

Postamt: Leipzig 1188  
Verlag: Nr. 22

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesner, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 176.

Sonnabend, 31. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. Spalte, 1. und 2. Spalte 7 Silben, 3. bis 6. Spalte 1.10 Mark, 7. bis 10. Spalte 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachdruck- und Veredelungsgebühren 30% feste Tarife. Vermittlung der Abgabe, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch genommen. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesner. Vierzehntägige Anzeigensätze. Zahlungen an der Kasse. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Veredelungsbetriebe — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesner. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesner; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesner.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 20. Juli 1920. 571 III Kr. 1 A  
4057

### Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Aufkündigung und Abhaltung von Ausverkäufen für Textilwaren. Vom 12. Juli 1920.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) wird bestimmt:

§ 1. Die Bekanntmachung der Reichsregierung über das Verbot der Aufkündigung und Abhaltung von Ausverkäufen vom 12. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 85 vom 12. April 1919) sowie § 6 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und über Befristung der Reichsregelung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1922) werden aufgehoben.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 12. Juli 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.  
H. W. Dr. Dirlsch.

### Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln beim Verkaufe durch den Erzeuger wird für den Freistaat Sachsen ab 1. August 1920 zunächst auf 32 M. für den Zentner festgesetzt.  
Dresden, den 29. Juli 1920. 1075 V LA IV  
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 4039

### Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger betr.

Für diejenigen Landwirte, die im neuen Erntejahr 1920/21 von dem Rechte der Selbstversorgung gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 Gebrauch gemacht haben, wird folgendes bestimmt:

1. Als Selbstversorger mit Brotgetreide werden Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anerkannt, wenn sie mit ihren selbsthergestellten Getreidevorräten aus der Ernte 1920 bis zum 15. August 1921 zu ihrer und der Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen ausreichen, wenn also auf den Kopf mindestens 12 kg Brotgetreide monatlich zur Verfügung stehen und wenn sie in das bei der Amtshauptmannschaft eingetragene Verzeichnis aufgenommen sind.

2. Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft und Naturalberechtignte, soweit sie als Lohn oder Auszug Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, sowie alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Wirtschaftsjahre, soweit sie in dem Betriebe in ein dauerndes Arbeitsverhältnis treten, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

3. In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichem Betrieb verbunden sind, gelten auch die dort Beschäftigten, das Personal der Anstalt und alle Angehörigen der Wirtschaft als naturalberechtignt.

4. Kriegsgefangene fallen nicht unter die Selbstversorgung, für sie sind Brotkarten zu entnehmen.

5. Den Selbstversorgern stehen an Brotgetreide bis auf weiteres für den Kopf monatlich 12 kg, für die Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921 demnach 144 kg zu.

6. Die durch die Tarifverträge für Deputatberechtignte festgesetzten Deputatmengen an Brotgetreide (Kornen und Weizen) sind grundsätzlich auf die Selbstversorgerernte von 144 kg anzurechnen. Es ist nicht zulässig, neben den Deputaten noch die Selbstversorgerernte anzuwenden. Soweit durch die Deputate die dem Arbeiter und nach Befinden seinen Familienangehörigen zustehenden Selbstversorgerernte im Einzelfalle nicht erreicht werden sollten, würde zum Ausgleich des Unterschieds noch der entsprechende Teil der Selbstversorgerernte zu gewähren sein.

7. Das Vermahlen des den als Selbstversorger anerkannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zulegenden Brotgetreides hat zu unterbleiben. Das Verkehren ist an den Kommunalverband abzuführen, von dem die Selbstversorger gegen Bezugschein die entsprechenden Mehlmengen bez. die entsprechenden Mehlteile erhalten.

8. Das zur Ernährung der von den Selbstversorgern zu befristenden Personen für die Zeit vom 16. August 1920 bis 15. August 1921 erforderliche Brotgetreide — insgesamt 144 kg pro Kopf — ist alsbald und zwar in Roggen auszusondern und wie folgt an den Kommunalverband und zwar an die durch die Gemeindebehörde noch bekannt zu gebende Mühle abzuliefern:

24 kg spätestens bis zum 8. August 1920,  
36 kg spätestens bis zum 30. September 1920,  
der Rest an 84 kg bis zum 15. Dezember 1920.

9. Die Bezugscheine — Bitter 4 — werden von der Mehlverteilungsstelle im Auftrage des Kommunalverbandes ausgestellt. Es wird jedesmal nur die für höchstens 2 Monate zulegende Mehlmenge und die für diese Zeit entfallende Mehlmenge ausgestellt. Die Bezugscheine sind bei der Entnahme des Mehls und der Kleie an den Müller abzugeben. Für das Mehl und die Kleie ist nur der Maßlohn zu entrichten. Die Festsetzung des selben bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Müller haben die Bezugscheine in Verwahrung zu nehmen.

10. Ueber das von den Selbstversorgern eingegangene Getreide, sowie das an diese abgegebene Mehl und die Kleie haben die Müller genaue Buch zu führen.

11. Die Selbstversorger sind verpflichtet, bei Stellung des Antrags auf Erteilung von Mehl- und Kleiebezugscheinen — mit Ausnahme des ersten Malen — die tatsächlich vorhandene Zahl der von ihnen zu befristenden Personen anzugeben. Die Angaben sind von der Gemeindebehörde zu bestätigen. Für eine größere Anzahl von Personen als die bei der ersten Anmeldung angegebene, wird Mehl usw. nicht zugewiesen.

12. Für neu hinzutretende, diese Zahl übersteigende Personen sind Brotmarken bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

13. Sämtliche Abgabe von Mehl unter die ursprünglich vorhanden gewesene, so wird dem Selbstversorger für das zu viel gelieferte Getreide nach dem jeweils geltenden Höchstpreis Entschädigung vom Kommunalverband gewährt.

14. Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, so später entsprechend mehr verbrauchen zu können, so hat er die Erzeugnisse (Mehl bez. Kleie) trotzdem in der auf den Bezugscheinen angegebenen Zeit in der Mühle abzugeben und seine Erparnisse selbst sorgfältig aufzubewahren.

15. Erparnisse an Roggen sind sonach unmöglich und können eintretendenfalls nicht anerkannt werden.

16. Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, das Mehl und Brot für Selbstversorger getrennt von dem Mehl und den Brotbeständen des Kommunalverbandes zu halten und über die Zu- und Abgänge von Mehl genaue Buch zu führen.

17. Denjenigen Selbstversorgern, die sich in den Besitz von Weizenmehl oder Weizengebäck setzen wollen, ist freigestellt, Weizenmehl gegen die gleiche Menge Roggenmehl und gegen Zahlung des Differenzbetrags für das im Preise höhere Weizenmehl in Bäckereien einzutauschen.

18. Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, über die im Austausch erhaltenen Roggenmehlmengen bez. abzugebenen Weizenmehlmengen genaue Buch zu führen, damit sie bei einer etwaigen Revision ihres Betriebs über den Verbleib des Weizenmehls jederzeit Auskunft geben können.

19. Das über diesen Mehlumtausch zu führende Buch hat folgende Spalten zu umfassen:

1. laufende Nummer,
2. Name und Wohnort es Eintauschenden,
3. abgegebene Roggenmehlmenge,
4. zurückgegebene Weizenmehl- oder Weizenbrotmenge,
5. Namensunterschrift des Eintauschenden.

11. Das für die Selbstversorger erforderliche Brotgetreide wird den Mühlen von dem Kommunalverband zugewiesen.  
Die Müller dürfen Brotgetreide — Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Felsen), Emmer und Einfari — nur im Auftrage des Kommunalverbandes ausmahlen. Es ist also keine Mühle berechtigt, Brotgetreide von Landwirten zum Ausmahlen für deren Rechnung anzunehmen. Landwirte dürfen Mehl nur gegen Bezugschein des Kommunalverbandes aus den Mühlen entnehmen.

12. Niemand darf Brotgetreide in einer Mühle zur Vermahlung und unmittelbaren Ausmahlung des Mahlguts abliefern.

13. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

14. Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen worden, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 M. erhöht werden.

15. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

16. Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließliche Nachwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwichenen Kosten zur Last. Diese sind ausnahmsweise mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

17. Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 16. August 1920 in der Verwendung seiner Bestände in der Beobachtung der nach § 64 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 erlassenen Anordnungen — siehe Bekanntmachung vom 23. Juli 1920 — 843 b I — oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1—3 der Reichsgetreideordnung (Vornahme der zur Ernte erforderlichen Arbeiten — der zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen, Ausbruch auf Anweilung und Trennung der Körner- und Hülsenfrüchte bei Getreide) unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Erteilung der zur Anrechnung und Fortführung der Wirtschaftsjahre erforderlichen Auskünfte oder seine Ablieferungsspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

18. Gegen die Verleihung ist Beschwerde zulässig. Ueber dieselbe entscheidet die Kreis- hauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Großenhain, am 29. Juli 1920.

844 b I. Der Kommunalverband.

### Abgabe von Speisefertigkartoffeln betr.

Für die nächste Woche vom 1.—7. August 1920 gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abchnitt der braunen Kartoffelarte je 5 Pfund und roten Kartoffelarte je 3 Pfund Frühkartoffeln zur Verteilung.

19. Zum Bezuge sind alle Kartoffelverordnungsberechtignten, d. h. nicht Kartoffelbau treibende Personen, sowie Kartoffelerzeuger, denen Speisefertigkartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

20. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Juli 1920 — 397 b II — in Geltung.  
Großenhain, am 31. Juli 1920.

426 a II. Der Kommunalverband.

### Maul- und Klauenheuche.

In den Gehöften des Gutsbesizers Ernst Wilhelm in Rebbis, Gutsbesizers Otto Kirck in Rebbis, Gutsbesizers Wilhelm Odenau in Zwandberg, Gutsbesizers Alwin Richter in Zwandberg und Gutsbesizers Richard Engelmann in Nauwalde ist der Anspruch der Maul- und Klauenheuche bezirksrätlich festgestellt worden.

21. Betreffs des Seuchensalles Nauwalde wird als Sperrbezirk gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912 — der Ort Nauwalde und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der genannten Vorschriften die Orte Schweinfurth, Pulsen und Tiefenau mit Gutsbezirk bestimmt. Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162 bis 168 und für das Beobachtungsgebiet die §§ 166 bis 168 der genannten Ausführungsvorschriften.

22. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 bez. weiteren geltenden Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 29. Juli 1920.

1689 I E L. Die Amtshauptmannschaft.

### Maul- und Klauenheuche.

Die zum Ort Staffa gehörige Neumühle wird aus dem Sperrbezirk herausgelassen, verbleibt aber weiterhin im Beobachtungsgebiet.

23. Im übrigen benennt es bei den in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1920 getroffenen Maßnahmen.  
Großenhain, am 29. Juli 1920.

1688 h E L. Die Amtshauptmannschaft.

### Rohlenverkaufspreise.

24. In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 14. April 1920 — Riesner Tageblatt Nr. 86 vom 15. 4. 1920 — und 3. Mai 1920 — Riesner Tageblatt Nr. 102 vom 4. Mai 1920 — geben wir bekannt, daß für die auf die Rohlenartenabschnitte des Monats Juli und der nachfolgenden Monate zur Ausgabe gelangenden Braunkohlen-Beckens folgende Kleinverkaufspreise festgelegt worden sind:

	Preis ab Lager		Preis frei vor's Haus:	
	des Kohlenhändlers Str.	bei Zufuhr Str.	von 1—15 Str. Str.	von über 15 Str. Str.

a. Salon- und Würfelbriketts	14,15 M.	15,25 M.	15,05 M.	
b. Rubrikbriketts	14,75 M.	15,85 M.	15,65 M.	

a. Salon- und Würfelbriketts	14,60 M.	15,70 M.	15,50 M.	
b. Rubrikbriketts	14,90 M.	16,00 M.	15,80 M.	

25. Für die auf die Rohlenartenabschnitte der Monate Mai bis Juli 1920 noch zur Ausgabe gelangenden Braunkohlenbriketts sind auch weiterhin die bisherigen